

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Gesellschaft mit beschränkter
Haftung

UP International b.v.

mit satzungsmäßigem Sitz in Rotterdam und Geschäftssitz in
Waddinxveen. Hinterlegt bei der Gerichtskanzlei des
Bezirksgerichts in Rotterdam unter der Nummer 73.2005
Nummer der Handelskammer: 29043547

Allgemein

Artikel 1.

1. Falls nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die vorliegenden Bedingungen für alle Angebote, Anträge, Mitteilungen und Verträge, einschließlich deren Ausführung, mit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung UP International b.v. sowie für alle bei der Handelskammer unter UP International b.v. eingetragenen (Mit-)Handelsnamen, nachstehend als „UPI“ bezeichnet;
2. Abweichende Bedingungen sind für UPI ausschließlich dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich und gelegentlich von der Geschäftsführung von UPI vereinbart werden.
3. Bei einem Widerspruch zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den entsprechenden Bedingungen, einschließlich der Einkaufsbedingungen des Käufers und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von UPI, sofern nichts anderes vereinbart und von der Geschäftsleitung von UPI schriftlich vereinbart wurde.

Angebote

Artikel 2.

1. Angebote, in welcher Form auch immer, und die in den Veröffentlichungen von UPI enthaltenen Informationen sind unverbindlich und können widerrufen werden. Daten aus Druckwerk, die von UPI zur Verfügung gestellt werden, unterliegen Änderungen, ohne dass UPI verpflichtet ist, dies mitzuteilen.
2. Die von UPI angegebenen Preise sind zuzüglich Mehrwertsteuer, ausschließlich Fracht- und eventueller Lieferkosten, es sei denn, es handelt sich um eine Lieferung mit einem Wert von mehr als 750,00 €. Sendungen mit einem Wert von mehr als 750,00 € werden innerhalb der Niederlande kostenlos versendet. Kosten für Expresssendungen und Terminlieferungen gehen zu Lasten des Käufers. UPI behält sich das Recht vor, bestellte Waren ohne Angabe der Gründe als Nachnahmesendung zu versenden. Abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird bei Lieferungen nach Deutschland eine Bestellung mit einem Warenwert von mehr als 1.000,00 € kostenlos versendet.
3. Alle im Angebot genannten Zeitangaben werden ausschließlich zugunsten von UPI gemacht und gelten für den Käufer als Ausschlussfristen. Ein Angebot kann vor der Annahme widerrufen werden, auch wenn es eine Zeitangabe enthält. Alle von UPI angegebenen Daten müssen als Zieltermine gesehen werden.

Preise

Artikel 3

1. Die vereinbarten Preise werden auf den am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Wechselkursen und den Kosten für Material, Transport, Löhne, Steuern und Abgaben, Einfuhrzölle und andere preisbestimmende Faktoren festgelegt.
2. UPI ist jederzeit berechtigt die Preise ohne vorherige Ankündigung anzupassen, auch nach der Auftragsbestätigung oder insofern das UPI sich hinsichtlich des Preises nach dem Angebot auf das Angebot bezieht, wenn vor der Lieferung eine Erhöhung der unter dem ersten Absatz dieses Artikels genannten preisbestimmenden Faktoren eintritt, auch wenn diese auf vorhersehbare oder nicht vorhersehbare Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zurückzuführen ist. Wird der vereinbarte Preis innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss erhöht und handelt es sich bei dem Käufer um eine natürliche Person, die nicht in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, dann ist der Käufer in diesem Fall berechtigt, den Vertrag aufzulösen. UPI informiert den Käufer so schnell wie möglich und in einer bestimmten Weise über diese Preiserhöhung. Die Zahlung eines eventuellen Zuschlags auf der Grundlage dieses Artikels entspricht der Zahlung der

Hauptsumme bzw. der letzten Rate davon.

3. Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten auch, wenn die dort genannten Preisänderungen bei einem Lieferanten eintreten, wodurch der Lieferant seinen Preis gegenüber UPI anpasst

Abschluss und Inhalt des Vertrags

Artikel 4

1. Ein Vertrag wird erst durch die schriftliche Bestätigung der Geschäftsführung von UPI und/oder eines von UPI im Handelsregister Bevollmächtigten geschlossen. Eventuell zu einem späteren gemachte Zusatzvereinbarungen oder Änderungen sind nur gültig, wenn die Geschäftsleitung von UPI sie schriftlich bestätigt hat und der Käufer ihnen nicht schriftlich widerspricht.
2. Als Datum des Vertragsabschlusses gilt das Datum der Absendung der Bestätigung. Auch ein von UPI versandter Frachtbrief oder eine Rechnung gilt als Bestätigung des Kaufvertrags über die auf dem Frachtbrief oder der Rechnung angegebene Waren.
3. Absprachen mit oder Mitteilungen von untergeordneten Mitarbeitern von UPI sind für letztere nicht bindend, es sei denn, sie wurden von UPI schriftlich bestätigt. Als untergeordnete Mitarbeiter gelten alle Angestellten und Mitarbeiter, die gemäß Handelsregister keine Vollmacht haben.
4. Der Käufer ist an seine Bestellung gebunden und verpflichtet, UPI jeglichen Schaden, wie z.B. bereits entstandene Kosten, entgangener Gewinn, Zinsverluste usw., zu ersetzen, der sich aus der Änderung und/oder Stornierung der Bestellung ergibt, ungeachtet des Grundes, einschließlich höherer Gewalt, für die Änderung und/oder Stornierung und unabhängig davon, ob UPI diese akzeptiert. Der erwähnte entgangene Gewinn wird auf mindestens 15% des Kaufpreises festgelegt. UPI behält sich das Recht vor, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Lieferung

Artikel 5

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt eine vereinbarte Lieferzeit als ungefähr. UPI haftet nicht für Abweichungen von den angegebenen Lieferungsfristen, aus welchem Grund auch immer, und der Käufer ist daher verpflichtet, die gekauften Waren auch im Falle einer Abweichung der Lieferfrist anzunehmen. Eine Überschreitung der Lieferfrist gibt dem Käufer zu keinem Zeitpunkt das Recht auf Entschädigung, Auflösung oder Umwandlung des Vertrags oder Nichterfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
2. Eine für die Überschreitung der Lieferfrist ausdrücklich vorgesehene Vertragsstrafe ist nicht fällig, wenn die Überschreitung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
3. Die Lieferfrist wurde in der Annahme festgelegt, dass die Arbeiten zum Zeitpunkt des Angebots ausgeführt werden können, und in der Annahme, dass die erforderlichen Materialien von Dritten rechtzeitig geliefert werden.
4. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels beginnt eine Lieferfrist erst, nachdem der angegebene Auftrag von UPI schriftlich angenommen wurde, alle für die Ausführung erforderlichen Daten schriftlich an UPI übergeben wurden und, falls eine teilweise oder vollständige Vorauszahlung vereinbart wurde, nachdem diese bei UPI eingegangen ist, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
5. Verträge werden von UPI unter der Bedingung abgeschlossen, dass der Käufer ausreichend kreditwürdig erscheint. UPI ist berechtigt, vom Käufer eine ausreichende Sicherheit zu verlangen, um seine Verpflichtungen gegenüber UPI zur Zufriedenheit von UPI zu erfüllen. UPI ist berechtigt, die Ausführung des Vertrags auszusetzen, bis die erforderliche Sicherheit durch den Käufer geleistet wurde.
6. Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn die Waren die Lager von UPI oder des Lieferanten von UPI verlassen, um an die vom Käufer angegebene Adresse versandt zu werden.
7. Wenn bei einem Kauf- und Liefervertrag ein Teil der Bestellung fertiggestellt wurde, steht es UPI frei, diesen Teil zu liefern oder zu warten, bis die gesamte Bestellung fertiggestellt wurde. Im Falle einer Teillieferung ist der Käufer verpflichtet, die entsprechenden Rechnungen gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 zu bezahlen.
8. Wenn nicht ausdrücklich vereinbart wurde, dass die Lieferung ab Lager erfolgt, hat UPI das Recht, aus dem Lager von Dritten zu liefern. UPI behält sich hinsichtlich der Maße, Farben, Gewichte und sonstigen Eigenschaften aller Materialien stets den üblichen Spielraum vor, der beim beauftragten Hersteller üblich ist.
9. Die von UPI gelieferte Produktmenge gilt, entsprechend der vereinbarten Menge, als ausreichend, wenn die Differenz zwischen der gelieferten Menge und der vereinbarten Menge weniger als 3% beträgt.

10. Abweichungen in Farbe und anderen Eigenschaften, die innerhalb der in der Branche für das betreffende Produkt akzeptierten Spannweite liegen oder technisch unvermeidbar sind, stellen für UPI keinen zurechenbaren Mangel dar. Treten Mängel an einem Teil auf, der kleiner oder gleich 3% der gelieferten Ware ist, gilt die Erfüllung des Vertrages durch UPI nicht als zurechenbar mangelhaft.

Risiko

Artikel 6

1. Das Risiko nach Verlassen des Lagers von UPI oder des Lagers vom Lieferanten von UPI geht zu Lasten des Käufers. Der Käufer haftet für alle Schäden, die während des Transports mit oder an diesen Waren verursacht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Feuer- und Wasserschäden, Diebstahl und Veruntreuung. Der Käufer muss eine angemessene Versicherung gegen das vorgenannte Risiko abschließen. UPI ist berechtigt, vor der Übergabe von Waren, an denen UPI sich gemäß Artikel 12 das Eigentum vorbehalten hat, vom Käufer einen Nachweis über die im vorigen Satz genannte Versicherung zu verlangen.

Zahlung

Artikel 7

1. Die Zahlung muss immer ohne Rabatt oder Verrechnung innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum in den Geschäftsräumen von UPI oder bei einem von UPI zu benennenden Dritten erfolgen. UPI behält sich jedoch das Recht vor, an bestimmte Käufer nur dann zu liefern, wenn Sie einer kürzeren Zahlungsfrist zustimmen. UPI ist nach eigenem Ermessen berechtigt, vom Käufer eine zusätzliche Sicherheit für die Zahlung des vereinbarten Preises zu verlangen.
2. Wenn der Käufer den Zahlungstermin überschreitet, schuldet er UPI ab dem Fälligkeitsdatum Verzugszinsen in Höhe von 2% pro angefangenen Monat auf den gesamten Rechnungsbetrag. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten in Bezug auf die Eintreibung von Forderungen gehen zu Lasten des Käufers. Die außergerichtlichen Kosten werden auf mindestens 15% des einzuziehenden Betrags zuzüglich Mehrwertsteuer mit einem Mindestbetrag von 600,00 € festgelegt und werden bei der Auslagerung der Forderung an ein Inkassobüro fällig.
3. Es werden keine Rabatte für Barzahlungen oder vorzeitige Zahlungen gewährt, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Zusätzlich zu den in den in diesem Artikel genannten Bedingungen beschriebenen Hauptbeträgen in Bezug auf die Lieferungen, die Mehrkosten und die Zinsen ist UPI berechtigt, vom Käufer alle Kosten zu fordern, die durch einen Mangel bei der Erfüllung der Verpflichtung verursacht wurden.
4. Bei Nichtzahlung eines zahlbaren Betrags, Zahlungsaufschub, Antrag auf Zahlungsaufschub, Konkurse oder Liquidation des Käufers oder im Falle einer Pfändung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen des Käufers ist UPI berechtigt, den Vertrag oder den zu diesem Zeitpunkt noch zu erfüllenden Teil des Vertrages ohne gerichtliche Intervention und ohne Schadensersatz, zu annullieren und keine Arbeiten auszuführen, die noch nicht ausgeführt wurden, oder die noch nicht bezahlten Waren zurückzufordern, unbeschadet des Rechts von UPI auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung der Verpflichtung und des Rechts von UPI, den Vertrag bei einer Nichterfüllung in einen Vertrag über eine Ersatzvergütung umzuwandeln. In den oben genannten Fällen ist jede Forderung, die UPI gegen den Käufer hat, sofort fällig.

Beschwerden und Haftung

Artikel 8

1. Jede Beschwerde wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder wegen Mängeln muss unverzüglich, spätestens jedoch fünf Tage nach der Lieferung, deutlich beschrieben und schriftlich begründet eingereicht werden. Falls innerhalb der angegebenen Frist keine Beschwerde eingereicht wird, gelten die Waren als vorbehaltlos angenommen.
2. Sollte sich herausstellen, dass UPI bei der Ausführung eines Kaufvertrages zurechenbar gescheitert ist, beschränkt sich die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz auf die Reparatur, den Ersatz, die Rücknahme gegen Zahlung des Kaufpreises oder die Rückerstattung der von UPI gelieferten Waren. Im Falle eines Ersatzes oder einer Rücknahme ist UPI berechtigt, vom Käufer zunächst die Herausgabe der gelieferten Waren zu verlangen. Jegliche Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, einschließlich aller Schäden für den Käufer als Folge einer angeblichen oder behaupteten Verletzung der geistigen Eigentumsrechte Dritter. Zu den vorgenannten Schäden zählen unter anderem die Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Klage, die Kosten der Schadensregulierung, die Kosten der Lagerung und des Transports von Waren sowie die Beteiligung (der Mitarbeiter und der Geschäftsführung) des Käufers.

Es liegt im Ermessen von UPI zu entscheiden, ob sie die gelieferten Waren repariert oder ersetzt oder den Kaufpreis zurückerstattet. Alle Versandkosten gehen zu Lasten der Vertragspartei.

Mängel, die später als sechs Monate nach der Lieferung auftreten oder erst dann entdeckt werden, oder solche, die auf eine unsachgemäße Nutzung der Ware zurückzuführen sind, können niemals als ein zurechenbarer Mangel seitens UPI

angesehen werden.

Aufblasbare Artikel, im weitesten Sinne des Wortes, kommen niemals für Ersatz, Reparatur oder Entschädigung in Frage, es sei denn, es liegt ein strukturelles Qualitätsproblem vor.

Die Einreichung einer Beschwerde entbindet den Käufer nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber UPI. Der Käufer hat zudem nicht das Recht, diese Verpflichtungen auszusetzen.

Gesamtschuldnerschaft

Artikel 9

Alles, Zahlungen oder anderes, was UPI in Bezug auf die Verpflichtungen aus einem Kaufvertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusteht, ist, ohne Ausnahme, gesamtschuldnerisch vom Eigentümer, Geschäftsführer oder demjenigen, der die Verfügungsgewalt über die Waren hat, geschuldet, unabhängig davon, ob die vorgenannten Parteien UPI Aufträge zur Lieferung von Waren oder Dienstleistungen im eigenen Namen und/oder auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter erteilt haben, mit der Maßgabe, dass die Erfüllung durch einen von ihnen den anderen freistellt.

Höhere Gewalt

Artikel 10

1. Unbeschadet der sonstigen Rechte von UPI, muss UPI, wenn durch höhere Gewalt daran gehindert, um den Vertrag auszuführen oder fristgerecht auszuführen, das Recht, die Ausführung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag nach Ermessen von UPI durch eine schriftliche Erklärung ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass UPI zu irgendeiner Entschädigung oder anderweitig verpflichtet ist. Die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung der bereits gelieferten und bereits entstandenen Kosten ist davon nicht betroffen.

2. Unter höherer Gewalt wird in diesem Sinne jeder Umstand verstanden, der sich der Kontrolle von UPI entzieht, auch wenn dies zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits vorhersehbar war, und aufgrund dessen die Erfüllung und/oder rechtzeitige Ausführung des Vertrags in aller Angemessenheit und Fairness durch den Käufer nicht mehr verlangt werden kann, darunter auf jeden Fall einbezogen: Krieg, Revolution, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Unruhen, Streiks, Aussperrungen von Mitarbeitern, Transportschwierigkeiten, Feuer und/oder Betriebsstörungen im Betrieb von UPI oder in dem eines oder mehrerer Lieferanten von UPI, verspätete Lieferung von Materialien, Roh- und Hilfsstoffen oder rechtzeitig bestellten Teilen, Überschwemmung, Sturm, Wirbelsturm, Hagel, Regen, Nebel, Frost, Schneefall, Glatteis, Verkehrsstörungen, Unterbrechung der Energie- oder Trinkwasserversorgung und staatliche Maßnahmen.

Eigentumsvorbehalt und Eigentumsübertragung

Artikel 11

1. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von UPI, bis der Käufer alle seine Verpflichtungen in Bezug auf den betreffenden Vertrag oder damit zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber UPI erfüllt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass der Käufer die Waren von UPI leihweise verwendet. Es ist ihm daher nicht gestattet, die gelieferten Waren zu vermischen, zu verarbeiten, zu verkaufen, zu verpfänden oder zu liefern. Es wird davon ausgegangen, dass er die Waren ausschließlich für UPI unentgeltlich verwahrt, wodurch UPI nicht nur Eigentümer ist, sondern durch ihn auch Eigentümer bleibt.

2. UPI ist vom Käufer unwiderruflich ermächtigt, im Falle der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung die von UPI gelieferten Waren zurückzunehmen, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.

Abweichend von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden zusätzlichen Bedingungen:

Für die Lieferung an belgische Kunden gilt eine AUSDRÜCKLICHE AUFLÖSUNGSKLAUSEL

„Im Falle einer Nichtzahlung am Fälligkeitsdatum kann der Verkauf durch uns von Rechts wegen und ohne Mahnung nichtig angesehen werden. Die Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Preises Eigentum des Verkäufers. Alle Risiken gehen zu Lasten des Käufers. Bezahlte Vorschüsse bleiben im Eigentum des Verkäufers, um eventuelle Verluste bei einem Weiterkauf auszugleichen“.

Für Lieferungen an deutsche Kunden gilt ein VERLÄNGERTER EIGENTUMSVORBEHALT:

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem etwaigen Vertrag oder aller zukünftiger Forderungen, egal aus welchem Rechtsgrund, in unserem Eigentum.

2. Der Kunde ist im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes berechtigt, unsere Produkte zu verarbeiten oder mit anderen Produkten zu mischen. An diesen durch Verarbeitung oder Mischung neuentstandenen Produkten erwerben wir ein Miteigentum zur Sicherung der in Absatz 1 genannten Forderungen, welches der Kunde bereits zu diesem Zeitpunkt an uns abtritt. Der Kunde lagert diese Waren, an denen wir ein Miteigentum haben, unentgeltlich. Der Anteil des Miteigentums wird nach dem Verhältnis zwischen dem Wert unseres Produktes und dem Wert, der durch die Verarbeitung oder Mischung neuentstandenen Produkte berechnet.

3. Wir erteilen dem Kunden die Erlaubnis, diese Objekte im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes weiterzuverkaufen. Diese Erlaubnis kann jedoch widerrufen werden. Dieses Recht erlischt, sobald der Kunde seinen Zahlungen nicht mehr

nachkommt. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen und Nebenrechte an uns ab, die ihm aus diesem Weiterverkauf entstehen. Die abgetretenen Forderungen dienen als Sicherheit für alle unter Absatz 1 genannten Forderungen. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, soweit diese Ermächtigung nicht unsererseits widerrufen wurde. Die Ermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, sobald der Kunde aufgehört hat zu zahlen.

4. Der Kunde ist nicht zu anderweitigen Verfügungen über die unter unserem Eigentums- oder Miteigentumsvorbehalt stehenden Waren sowie über die an uns abgetretenen Forderungen. Der Kunde muss uns unverzüglich über etwaige Pfändungen oder sonstigen Maßnahmen, die unsere Rechte an den ganz oder teilweise in unserem Eigentum stehenden Waren einschränken, benachrichtigen.

5. Wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder wenn sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern haben wir zu jedem Zeitpunkt das Recht, die Herausgabe der uns zustehenden Waren zu verlangen. Wenn wir von diesem Recht Gebrauch machen, dann ist unbeschadet anderer zwingender gesetzlicher Bestimmungen nur dann Sprache einer Auflösung des Vertrags, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

6. Wenn der Wert unserer Sicherheit den Gesamtbetrag unserer Forderungen um mehr als 20% übersteigt, dann werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer eigenen Wahl freigeben.

Anwendbares Recht und Streitigkeiten

Artikel 12

1. Alle von UPI geschlossenen Verträge sowie die sich daraus ergebenden Verpflichtungen unterliegen dem niederländischen Recht. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den zwischen den Parteien entstandenen Rechtsbeziehungen ergeben, werden zunächst ausschließlich vom zuständigen Gericht in Rotterdam entschieden, es sei denn, UPI zieht es vor, sich an das zuständige Gericht am Wohn- oder Geschäftssitz des Käufers oder an ein anderes zuständiges Gericht zu wenden.